

BUNDESGERICHTSHOF

IV 28 360/66

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

des Patentanwalts Guy X [REDACTED], [REDACTED] rue D [REDACTED],
Frankreich,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf in der Sitzung vom 10. März 1967 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 23. März 1966 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für das Beschwerdeverfahren nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angegriffenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BZG allein die Revision zugelassen werden darf.

Der Kläger begehrt Entschädigung für bei ihm bestehende Gesundheitsschäden. Seine hierauf zielende Klage hat das Berufungsgericht abgewiesen, weil nach den vom Gericht getroffenen Feststellungen nicht wahrscheinlich ist, daß die Gesundheitsschäden des Klägers durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen verursacht worden sind. Das angefochtene Urteil beruht allein auf diesen vom Berufungsgericht

Getroffen. Der Kläger trägt insoweit nur, daß das Berufungs-
nachprüfungsrecht der Professoren Dr. Kinner und Dr. Lang
betroffenen Feststellungen auf Grund der Gutachten und
nicht als von ihm getroffen, das Gebiet der Medizin
schwerer Gleichfalls nicht zu begründen. Das Berufungs-
Das weitere Vorbringen des Klägers vermag seine Be-
gründung nicht.
Daher keine Feststellung im Sinne von § 45 Abs.
erfordernden Beweise anzunehmen, daß der Zwangscharakter in
Recht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des
hat. Unter diesen Umständen hat das Berufungsgericht mit
Kliger für längere Zeit unterbrochen und verletzt § 45 Abs.
Berufungsgericht hat nicht als ersessen angesehen, daß der
Klärungsantrag in Schulen für das rote Kreuz besteht. Das
bis Ende 1942 bekannt gewesen und er hat sich als aktiver
bei den Behörden und auch sonst unter seinen vollen Namen
ist dort, wie das Berufungsgericht festgestellt hat.
Klärungsantrag oder hat im Hinblick auf die Bedingungen § 45 Abs.
Beweisen hat der Kläger in einem weder illegal noch unter
Gericht getroffen tatsächlichen Feststellungen gebunden.
festgestellt. Das Berufungsgericht hat in die von Berufungs-
des § 20 Abs. 2 BzO spreche, vermag die Revision nicht zu
entziehung gewesen sei und daß daher für ihn die Verurteilung
kennt, daß sein Zwangscharakter in einem eine Freiheits-
Die Klage des Klägers, das Berufungsgericht habe ver-
sätzliche Bedeutung haben, sind nicht zu berücksichtigen.
also über den zu entscheidenden Fall hinausreichende Grund-
sächlich rechtlicher oder verfahrensmäßiger Art, die
Getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Nachprüfungs-

gericht seine Aufklärungspflicht verletzt habe. Diese Rüge hat keine über den entschiedenen Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung. Sie vermag daher die Zulassung der Revision nicht zu rechtfertigen. Im Übrigen greifen die Rügen auch nicht durch. Das Berufungsgericht hat unter den hier gegebenen Umständen nicht gegen das Verfahrensrecht verstoßen, wenn es dem Antrag des Klägers, den auf den 2. März 1966 anberaumten Verhandlungstermin zu vertagen, ablehnte. Bei den Akten befanden sich nicht nur die vom Berufungsgericht eingeholten Sachverständigengutachten, sondern auch zahlreiche Gutachten die der Kläger vorgelegt hatte und die für den von ihm vertretenen Standpunkt sprachen. Unter diesen Umständen konnte das Berufungsgericht davon ausgehen, daß der Kläger nicht in der Lage sei, den Sachverhalt durch Vorlage eines weiteren Gutachtens in tatsächlicher Hinsicht weiter zu klären. Das Berufungsgericht hatte allein darüber zu befinden, ob es sich mit den vorliegenden Gutachten begnügen konnte oder ob noch ein weiteres Sachverständigengutachten eingeholt werden mußte. Die von dem Kläger angeführte in BGHZ 24, 9 veröffentlichte Entscheidung betrifft einen anderen mit dem hier vorliegenden nicht vergleichbaren Fall.

Auch die Angriffe gegen das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Axner sind unbegründet. Der Sachverständige hat seine Feststellung, daß der Kläger bei seiner Flucht in die Schweiz keine Schenkelhalsfraktur erlitten haben könne, im wesentlichen darauf gegründet, daß für eine solche Fraktur röntgenologische Veränderungen nicht nachzuweisen seien. Er hat außerdem darauf hingewiesen, daß der Kläger mit einer derartigen Fraktur die schwierige Überschreitung des verschneiten Balnpasses, auch wenn die Fraktur eingekellt gewesen wäre, nicht

146

hätte beenden können. Es handelt sich nicht darum, ob der Kläger mit einer solchen Fraktur noch einfache unbeschwerliche Wege hätte machen können.

Die Rügen, die der Kläger gegen das Gutachten des Prof. Dr. Lang erhebt, haben gleichfalls keine über den entschiedenen Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung.

Die sofortige Beschwerde des Klägers mußte daher mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1, 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen